

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 1. September 1998

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>   |       |
| Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995 .....  | 63    |
| Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1996 .....  | 63    |
| <b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>  |       |
| Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der ab 23. Juli 1998 geltenden Fassung .....  | 63    |
| Aufhebung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zum Aufstellungsbeschluß über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ ..... | 65    |
| 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gastriege Ost“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen .....   | 65    |
| 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Tiggelley“ der Gemeinde Holtgast .....  | 66    |

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 22. Juli 1998 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1995 liegt in der Zeit vom 2. 9. 1998 bis einschließlich 10. 9. 1998 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. August 1998

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1996

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, daß der Kreistag des

Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 22. Juli 1998 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1996 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 liegt in der Zeit vom 2. 9. 1998 bis einschließlich 10. 9. 1998 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. August 1998

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der ab 23. Juli 1998 geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 23. Juli 1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Die Gemeinde

##### § 1

#### Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Inselgemeinde Langeoog.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

##### § 2

#### Wappen, Farben und Siegel

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt das Wappen mit zwei stehenden Segeln auf sich überschlagender Woge und drei schwebenden Möwen in den Farben Venezianischrot, Ultramarinblau, Weiß und Altgold.
- (2) Die Inselgemeinde führt in ihrem Eigenbetrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ die überlieferte Flagge in den ostfriesischen Farben Schwarz, Rot und Blau mit dem Buchstaben L in Weiß.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog führt in ihrem Dienstsiegel mit der Umschrift Inselgemeinde Langeoog das Wappen nach Absatz (1).
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Inselgemeinde bzw. der Schiffahrt ist nur mit Genehmigung zulässig.

##### § 3

#### Die Bürger

- (1) Die Bürger sind Träger der gemeindlichen Selbstverwaltung. Sie wählen den Rat der Gemeinde.

#### II. Der Rat

##### § 4

#### Mitglieder des Rates

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 der NGO (gesetzliche Mitgliederzahl). Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüssen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.

- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Ratsvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses über den Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

#### § 5

##### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO, deren Vermögenswert DM 20.000,00 nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlußfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuß, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen. Rechtsgeschäfte, die ihrem Wesen nach zusammengehören, können nicht in Teilaufträgen erledigt werden.
- (3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 der NGO.

#### § 6

##### **Ratsvorsitzender und Vertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung „Bürgermeister“. Ihm obliegt die Repräsentation der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister hat einen Vertreter, er führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

#### § 7

##### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 53 NGO). Auf diese Ausschüsse ist Absatz 1 anzuwenden.  
Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

#### § 8

##### **Geschäftsordnung**

- (1) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.
- (2) Für die Verwaltung der Eigenbetriebe gilt die Betriebssatzung.

### **III. Der Verwaltungsausschuß**

#### § 9

##### **Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten, den Ratsmitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO und dem Gemeindedirektor.
- (2) Den Vorsitz führt der Ratsvorsitzende. Er wird gemäß § 6 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für den Ratsvorsitzenden und jeden Beigeordneten wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Dieser nimmt an der Sitzung des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn der Ratsvorsitzende oder der Beigeordnete verhindert ist. Kann der Gemeindedirektor an einer Ausschußsitzung nicht teilnehmen, so wird er von dem mit der allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors beauftragten Angestellten vertreten.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 10

##### **Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über diejenigen Angelegen-

heiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates bedürfen, und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.

- (3) Der Verwaltungsausschuß beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### **IV. Der Gemeindedirektor und die Verwaltung**

#### § 11

##### **Gemeindedirektor**

- (1) Der Gemeindedirektor ist hauptamtlich tätig.
- (2) Er wird vom Rat für die Amtszeit von 12 Jahren gewählt.  
Die erstmalige Wahl eines Bewerbers ist auch für die Zeit von 6 Jahren zulässig. Der Gemeindedirektor ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

#### § 12

##### **Zuständigkeit des Gemeindedirektors**

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuß durch besonderen Beschluß übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; er regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Er erläßt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.
- (3) Der Gemeindedirektor hat den Rat und den Verwaltungsausschuß über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Geheimhaltungsvorschriften, entgegenstehen.
- (4) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Er soll bei geeigneten Anlässen Einwohnerversammlungen durchführen, um das Interesse der Einwohner an der Selbstverwaltung zu pflegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebeamten. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

#### § 13

##### **Vertretung des Gemeindedirektors**

- (1) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der Kämmerer der Inselgemeinde Langeoog und bei dessen Verhinderung der nächste dienstälteste Angestellte.
- (2) Der Gemeindedirektor kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

#### § 14

##### **Beamte, Angestellte und Arbeiter**

- (1) Die Gemeindebeamten werden vom Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
- (2) Angestellte und Lohnempfänger der Gemeinde und der Eigenbetriebe werden vom Verwaltungsausschuß eingestellt und entlassen.

#### § 15

##### **Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Inselgemeinde Langeoog“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Ratsvorsitzenden unter Hinzufügen der Bezeichnung „Bürgermeister“ und durch den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Urkunden für den Gemeindedirektor unterzeichnen der Ratsvorsitzende und ein weiteres Ratsmitglied.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.
- (5) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:

Der Gemeindedirektor:

In Vertretung:

(6) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:

Der Gemeindedirektor:

Im Auftrag:

§ 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekanntzumachen, Verordnungen nach dem NGefAG außerdem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden unter Angabe des Gegenstandes, der Fristen, der Rechte und Pflichten (Einspruchsmöglichkeiten) der Bürgerinnen und Bürger durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus veröffentlicht. Sie sind ferner nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme aller Bekanntmachungen im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen. Gleiches gilt für § 16 Absatz 2, wobei der wesentliche Inhalt zu veröffentlichen ist.
- (4) Beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen als Satzungsanlagen werden durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

### V. Schlußbestimmung

§ 17

#### Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 11. Dezember 1973 in der Fassung der 6. Änderung vom 24. August 1993 und die vom Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 1. November 1996 beschlossene Hauptsatzung aufgehoben.

Langeoog, den 23. Juli 1998

#### Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister  
Ulf Lümkemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor  
Frerich Göken

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
– Kommunalaufsicht –  
Az.: 20/082-1/Lgg

Wittmund, den 6. August 1998

### Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 23. Juli 1998.

In Vertretung:

Frerichs

(L. S.)

## Aufhebung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zum Aufstellungsbeschluß über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“

### Präambel

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. August 1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Inhalt

Die Satzung über den Erlaß einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zum Aufstellungsbeschluß über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ wird gemäß § 17 Abs. BauGB aufgehoben.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfaßt die beidseitig an die Straße „Heerenhusstraße“ angrenzenden Flurstücke 56, 57, 50/2,

51/1, 52, 53 und 58, soweit sie bisher rechtskräftig als Sondergebiet I mit GRZ 0,25 und GFZ 0,4 festgesetzt sind. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 19. August 1998

Der Bürgermeister  
U. Lümkemann

(L. S.)

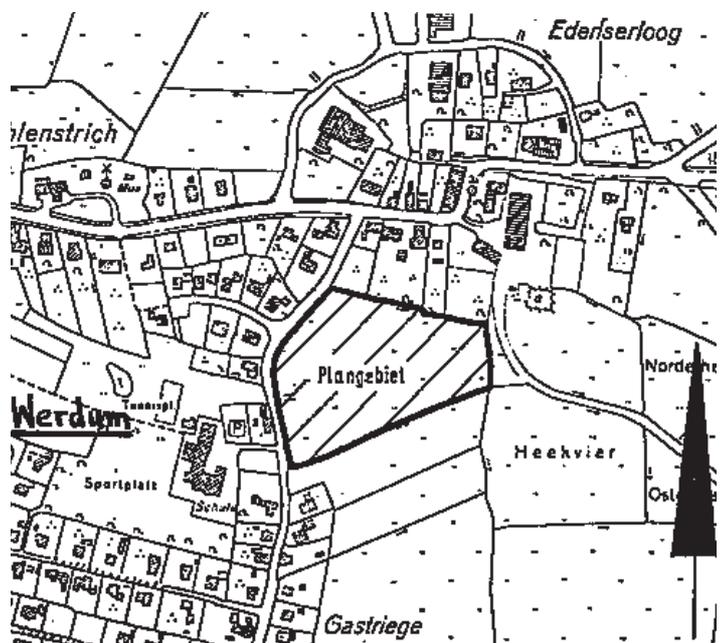
Der Gemeindedirektor  
F. Göken



## 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gastriege Ost“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 16. 7. 1998 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gastriege Ost“ der Gemeinde Werdum als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. und 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu ersehen.



Grundlage: Katasterkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Die 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gast-riege Ost“ werden mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ rechtsverbindlich.

Die 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gast-riege Ost“ und die Begründung liegen ab sofort bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werdum, 5. August 1998

**Gemeinde Werdum**  
Der Bürgermeister  
Hass

## **51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Tiggelley“ der Gemeinde Holtgast**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 30. 6. 1998 – Az.: 204-206.4-21101-62020 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 2. 4. 1998 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Holtgast

Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes an der Norder Landstraße (L 6) und Darstellung von Wohnbauflächen am Birkenweg.

Die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

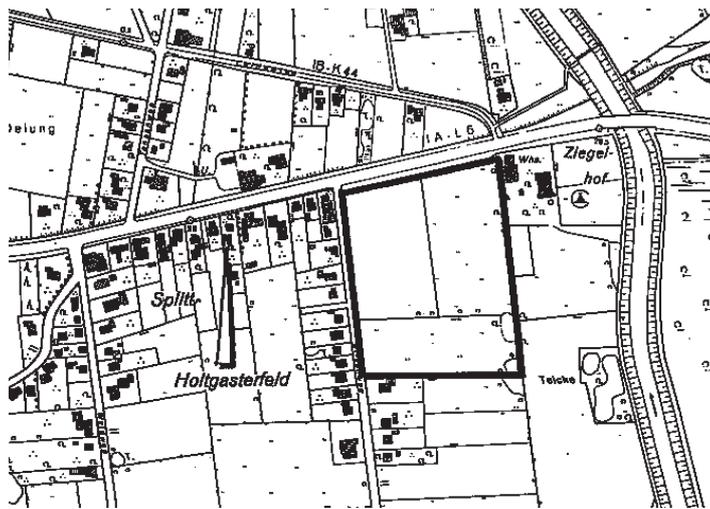
Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 11. 5. 1998 den Bebauungsplan Nr. 3 „Tiggelley“ mit Begründung und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Tiggelley“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427

Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Tiggelley“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Holtgast, 23. Juli 1998

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindedirektor  
Thür

**Gemeinde Holtgast**  
Der Bürgermeister  
Freese